

Praesentibus valituris de mandato speciali SS^m. D. N. Pii. PP. X, contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae die 2. mensis Augusti anni 1907.

† VINCENTIUS Card. EP. PRAENEST.,

Praefectus.

C. De LAI, Secretarius.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Krankenkomunion.) Am 7. Dezember 1906 erschien ein, auch im Heft 2 des vorigen Jahrganges, mitgeteiltes Dekret, wonach Kranke unter gewissen Bedingungen, auch ohne die natürliche Nüchternheit bewahrt zu haben, die heilige Kommunion öfter empfangen können. Es war nun der Zweifel aufgetaucht, ob unter dem Namen Kranke, welche seit einem Monate krank darniederliegen, selbst diejenigen Kranken verstanden werden, welche zwar nicht beständig bettlägerig sind, aber doch schwer krank sind, so daß sie nach dem Urteile des Arztes die natürliche Nüchternheit nicht bewahren können, und entweder gar nicht zu Bett liegen, oder sich wenigstens ein paar Stunden tagsüber aus demselben erheben können. Der unter dem 7. März 1907 gegebene Entscheid lautete: Auch diesen Kranken komme das Indult zugute und hat der Heilige Vater denselben gutgeheißen. (S. Congr. Concil. ddo. 25 Mart. 1907.)

(Messstipendien.) Am 11. Mai 1904 gab die Konzilskongregation neue Bestimmungen über Messstipendien. Trotzdem waren entweder einige Mißbräuche nicht ausgerottet oder es hatten sich neue eingeschlichen. Um allem vorzubeugen, hat die Konzilskongregation folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wer in Zukunft anderen, nicht Diözesanpriestern, sei es Säkular- oder Regularpriestern, Messstipendien überlassen will, hat dieses durch den respektive Ordinarius derselben zu tun, oder wenigstens sich dessen Zustimmung zu sichern.

2. Sobald als möglich hat jeder Ordinarius ein Verzeichnis seiner Priester anzufertigen, mit Angabe der Messen, welche derselbe zu lesen verpflichtet ist, damit er in der Verteilung der Messen um so sicherer vorgehe.

3. Alle Messen, welche, sei es an Bischöfe, sei es an Priester nach dem Orient zu senden sind, sind fortan an die Propaganda und durch diese an den Bestimmungsort zu senden. (S. Congr. Concil. 22 Mai. 1907.)

(Kalendarium für Ordenskirchen.) Nach einem Entscheid der Nitenkongregation ist in Pfarrkirchen, welche von Religiösen versehen werden, das Kalendarium des resp. Ordens zu gebrauchen, nicht jedoch in den anderen Kirchen, welche etwa im Bereich der Pfarrei liegen, es sei denn, daß auch die letzteren dauernd von den Religiösen verwaltet werden.

In Kirchen von Drittordenschwestern, welche dem Diözesanoberen unterstehen, ist dagegen das Diözesankalendarium zu gebrauchen. Die Schwestern

können jedoch in ihren Kirchen alle jene Ablässe gewinnen, welche die Päpste direkt den betreffenden Orden und deren Kirchen verliehen haben, jedoch sind hier die Dekrete namentlich S. R. C. n. 3862 Urbis et Orbis 9. Dec. 1895 und das Dekret der Indulgenzenkongregation vom 28. Aug. 1903 über die Ablässe der Tertiärer zu beachten. (S. Rit. Congr. d. do. 10 Mai. 1907.)

(Maurussegen.) Auf Bitte des Abtprimas des Benediktinerordens gab der Heilige Vater auf 10 Jahre dem Abtprimas und den Aeltesten-Präsidenten der schwarzen Benediktinerkongregationen, die Vollmacht Priestern des Welt- und Ordensklerus die Befähigung zu erteilen Kranken den Maurussegen zu geben. Die mit dieser Vollmacht ausgestatteten Priester haben sich bei Erteilung des Segens der von der Ritenkongregation eigens approbierten Formel zu bedienen, wie sie im Rituale O. S. B. sich vorfindet. (S. Rit. Congr. d. do. 23 Januar. 1907.)

(Altare Portatile.) Nach einer jüngst von der Konzilskongregation getroffenen Entscheidung haben diejenigen, welche vor dem Konzil von Trient das Privilegium des „Altare portatile“ erhalten haben, denen dasselbe aber nach dem Konzil nicht erneuert wurde, kein Anrecht mehr auf dasselbe. Das Privilegium gilt als erloschen. (S. Congr. Conc. in Caesaraugustana et Matriten. d. do. 23 Mart. 1907.)

(Verfasser und historische Wahrheit im vierten Evangelium.) Der Bibelf Kommission war die brennende Frage nach dem Verfasser des vierten Evangeliums vorgelegt worden und zwar war die Frage folgendermaßen gefaßt worden:

1. Ob aus der konstanten, universalen und feierlichen Tradition der Kirche, welche schon mit dem Anfang des zweiten Jahrhunderts beginnt und hauptsächlich ernuert wird a) aus den Zeugnissen und Anspielungen der Heiligen Väter, der Kirchenschriftsteller, ja selbst der Häretiker, welche, da sie notwendigerweise von den Aposteln und Apostelschülern oder deren ersten Nachfolgern herrühren müssen, folgerichtig auch im Zusammenhange mit dem Ursprunge des Buches stehen müssen; b) aus dem immer und überall im Kanon und den Katalogen der Heiligen Schriften wiederkehrenden Namen des Verfassers des vierten Evangeliums; c) aus den ältesten Handschriften und Uebersetzungen in fremde Sprachen; d) aus dem öffentlichen liturgischen Gebrauch der mit den Anfängen der Kirche in Aufnahme gekommen ist; abgesehen von dem theologischen Argument, mit sicherem historischen Beweise dargelegt werden könne, daß der Apostel Johannes und kein anderer der Verfasser des vierten Evangeliums sei, so daß die hiergegen von den Kritikern angeführten Aufstellungen diese Tradition durchaus nicht entkräftigen können? Antwort: Ja.

2. Ob auch die inneren Gründe, welche aus dem Text des vierten Evangeliums gesondert betrachtet, ernuert werden, aus dem Zeugnis des Schreibers und aus der offenbaren Verwandtschaft des vierten Evangeliums mit dem ersten Brief des Apostels Johannes, dazu angetan sind die Tradition zu bestätigen, welche demselben Apostel das vierte Evangelium ganz unzweifelhaft zuschreibt? — Und ob die Schwierigkeiten, welche aus der

Gegenüberstellung desselben Evangeliums mit den drei anderen Evangelien genommen werden, indem die verschiedene Zeit der Abfassung, des Zweckes und der Zuhörer, für welche oder gegen welche der Verfasser schrieb, vernünftigerweise gelöst werden können, so wie es stellenweise die Heiligen Väter und die katholischen Exegeten getan haben?

Antwort: Ja auf beide Fragen.

3. Ob, obwohl die Praxis diesem entgegensteht, welche von den ersten Zeiten an in der ganzen Kirche beständig in Kraft gewesen ist, nämlich aus dem vierten Evangelium als einem wirklich historischen Dokumente Beweisschlüsse zu ziehen, nichtsdestoweniger unter Betrachtung der besonderen Anlage (*peculiari indole*) desselben Evangeliums und der offenbaren Intention des Verfassers die Gottheit Jesu Christi zu illustrieren und zu beweisen aus den Taten und den Reden des Herrn, gesagt werden könne, das im vierten Evangelium Erzählte sei zum Teil oder ganz erdichtet zu dem Zwecke, daß es Allegorien oder doktrinäre Symbole seien, und die Reden des Herrn seien nicht eigentlich und tatsächlich Reden des Herrn, sondern theologische Kompositionen des Schreibers, wenn auch dem Herrn in den Mund gelegt?

Antwort: Nein.

Am 29. Mai 1907 hat der Heilige Vater diese Entscheide der Bibelskommission gutgeheißen.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

Erneuerung der Taufgelübde am Schluß von Missionen oder Exercitien. Wenn diese Erneuerung bei der erwähnten Gelegenheit öffentlich und feierlich in der Kirche stattfindet, so können die Gläubigen, welche andächtig beizuhören und mit den Worten: Ich widersage dem Satan und all seiner Pracht und allen seinen Werken, und verspreche Christus treu anzuhängen, oder mit andern Worten nach dem Landesbrauch, ihre Taufgelübde erneuern, einen vollkommenen, auch den Verstorbenen zuwendbaren Ablass gewinnen; nur müssen sie zugleich die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen und nach der Meinung des Papstes beten. P. Pius X., Reskript der hl. Ablasskongreg. v. 27. Febr. 1907. — *Acta S. Sed.* XL, 440.

Glaubensakt bei der heiligen Wandlung und vor dem ausgesetzten Allerheiligsten. Wer mit Glaube, Frömmigkeit und Liebe die heilige Hostie anschaut, wenn sie beim heiligen Messopfer erhoben wird oder feierlich ausgesetzt ist und zugleich die Worte spricht: „Mein Herr und mein Gott“, gewinnt einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen; vollkommenen Ablass aber einmal in der Woche, wenn man täglich diese fromme Übung verrichtet hat und würdig vorbereitet die heilige Kommunion